

## DStV-Präsident Lüth im BMJ zum berufspolitischen Austausch

**Neben dem BMF ist auch das BMJ wichtiger Akteur bei der Ausgestaltung der berufsrechtlichen Rahmenbedingungen des steuerberatenden Berufs. Zum bewährten Meinungsaustausch traf sich DStV-Präsident Lüth mit Dr. Angelika Schlunck, Staatssekretärin im BMJ.**

Die besondere Stellung des steuerberatenden Berufsstandes muss stärker gewürdigt werden – insbesondere bei EU-Rechtsakten. So die dringende Bitte Torsten Lüths, Präsident des DStV, an Dr. Angelika Schlunck, Staatssekretärin im Bundesministerium der Justiz. Steuerberaterinnen und Steuerberater seien zu Recht Organ der Steuerrechtspflege. Ihr Berufsrecht ist weitgehend identisch zum rechtsberatenden Berufsstand. Auch ihre Tätig-

keiten sind teilweise identisch. Daher darf es zwischen beiden Berufsgruppen keine ungerechtfertigten Differenzierungen geben. Soweit die Theorie. In der Praxis werden oftmals nur Juristinnen und Juristen privilegiert, z. B. zuletzt bei den Vorgaben der EU für das Hinweisgeberschutzgesetz.

Umso mehr begrüßte Lüth das angekündigte Schreiben der Bundesminister Lindner und Dr. Buschmann, das diese



Dr. Angelika Schlunck (BMJ-Staatssekretärin),  
StB Torsten Lüth (DStV-Präsident)

Forderung an die Präsidentin der Europäischen Kommission adressieren soll. Die Pläne der EU-Kommission zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung (SAFE) diskutierten Dr. Schlunck und Lüth intensiv. Lüth hält den geplanten Richtlinien-Vorschlag für ungeeignet. Den rechtsschaffenden Steuerberatern drohen weitere bürokratische Lasten bis hin zu Beratungsverbote. Die schwarzen Schafe, weitestgehend außerhalb Europas angesiedelt, wird man allerdings nicht erreichen.

Abschließend wünschte sich Lüth die stärkere Berücksichtigung der Lebenswirklichkeit, wenn Mandanten von ihrem Steuerberater bzw. ihrer Steuerberaterin eine umfassende Vertretung erwarten. Die außergerichtliche Vertretung im Bereich des Kurzarbeitergeldes oder sozialversicherungsrechtlicher Sachverhalte (z. B. Statusfeststellungsverfahren) wären beim Berufsstand in qualifizierten Händen.

Der konstruktive und wertschätzende Meinungsaustausch soll fortgesetzt werden. ■

## Beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen: DStV begrüßt BMF-Neuregelungsvorschläge

**Der DStV befürwortet in seiner aktuellen Stellungnahme R 04/23 den Vorstoß des BMF für eine Neuordnung der beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen. Insbesondere die deutliche Reduzierung des bestehenden Ausnahmekatalogs und die Einführung einer Generalklausel können aus Sicht des DStV geeignet sein, das laufende EU-Vertragsverletzungsverfahren zu den Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater zu beenden.**

So soll etwa in Anlehnung an die Regelung des § 5 RDG künftig in einem neuen § 4d StBerG-E eine geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit nur erbracht werden dürfen, wenn die Tätigkeit als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehört. Dies

soll am Inhalt und Umfang, dem sachlichen Zusammenhang zur Haupttätigkeit sowie der für die Haupttätigkeit erforderlichen Steuerrechtskenntnisse zu beurteilen sein.

Daneben sollen – ebenso wie im RDG – durch eine Neuregelung des § 6 StBerG-E

künftig auch sogenannte Tax Law Clinics an Hochschulen zulässig sein, bei denen zu Ausbildungszwecken unter Anleitung einer besonders qualifizierten Person altruistische Hilfeleistung in Steuersachen angeboten wird. Aus Sicht des DStV kann eine Beratungsmöglichkeit in diesem eng umgrenzten Bereich der Hochschulen durchaus einen Beitrag leisten, junge Menschen für den steuerberatenden Beruf zu interessieren und den Berufsstand bei der Nachwuchsgewinnung zu unterstützen. ■

# Einfuhrumsatzsteuer: Erhebungsverfahren weiterhin verbesserungswürdig

Ein breites Bündnis aus Wirtschaftsverbänden, Unternehmen aus Industrie, Handel und Logistik, Kammern und Steuerberaterschaft – darunter der DStV – hat dringend weitere Reformen bei der Einfuhrumsatzsteuer zur Entlastung von kleinen und mittleren Unternehmen angemahnt.

aufgezeigt. Das Gutachten bekräftigt: Das Verrechnungsmodell sei „konkurrenzlos“. Ferner führe eine Veränderung zu keinen Steuermindereinnahmen.

Deutschland hinkt beim Thema Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) anderen europäischen Staaten, z. B. Niederlande, Belgien oder Polen, hinterher. Warum? Diese Länder nutzen zur Erhebung der EUST die Möglichkeit der Direktverrechnung. Das heißt, die EUST wird nicht an die Zollbehörde entrichtet, sondern auf dem Steuerkonto beim Finanzamt vorgeschrieben und mit dem Vorsteuererstattungsanspruch verrechnet.

tungsanspruch. Dies mildert die Liquiditätsbelastungen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) nur bedingt ab.

Sehr häufig haben gerade KMU kein eigenes Aufschubkonto. Nicht etwa, weil sie Probleme mit dem Antragsformular hätten. Nein; vielmehr da sie z. B. die hierfür notwendige Anzahl an Einfuhren bzw. die benötigten Mindesteinfuhrsummen nicht erreichen. In Folge können sie nicht von der verlängerten Fälligkeitsfrist für die EUST profitieren. Das belastet ihre Liquidität.

## Zeit zum Handeln

Ein breites Bündnis aus Wirtschaftsverbänden, Unternehmen aus Industrie, Handel und Logistik, Kammern und Steuerberaterschaft hat daher jüngst die Finanzminister von Bund und Ländern mit Nachdruck aufgefordert, die Erhebung der EUST weiter zu vereinfachen. Die bestehenden Wettbewerbsnachteile sollten beseitigt werden. Lesen Sie mehr dazu im **gemeinsamen Positionspapier** bzw. der **Pressemitteilung**.

## Aktuelles Fristenmodell ungenügend

Hierzulande hat der Gesetzgeber die Erhebung der EUST zuletzt zum 1.12.2020 reformiert. Seither gilt das Fristenmodell. Dieses ermöglicht zwar einen Zahlungsaufschub. Aber eben keine direkte Verrechnung mit dem Vorsteuererstat-

## Verrechnungsmodell konkurrenzlos

Ein aktuelles Gutachten des **Deutschen Maritimen Zentrums (DMZ)** hat erneut die Vorteile der Direktverrechnung

Auch der DStV ist Teil des genannten Bündnisses. Wengleich politisch hier wohl dicke Bretter gebohrt werden müssen, wäre die Maßnahme ein wichtiger Schritt in Richtung Bürokratieabbau – auch für die kleinen und mittleren Kanzleien. ■

02



## ZuFinG: DStV für noch mehr Flexibilität bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Der jüngst veröffentlichte Entwurf eines Zukunftsfinanzierungsgesetz (ZuFinG) hält besonders für Start-ups viele Verbesserungen bereit. Doch auch kleinere und mittlere Unternehmen sollen profitieren. Der DStV hat geschaut, wo der Gesetzgeber dafür noch nachschärfen kann.

### Moderner, leistungsfähiger, attraktiver

Mit dem **Zukunftsfinanzierungsgesetz** lassen sich in der Tat nicht nur starke Worte, sondern auch ein Potpourri an guten gesetzlichen Maßnahmen verbinden. Leider haben es nicht alle von Bundesminister Christian Lindner im Juni 2022 mittels eines **Eckpunktepapiers** vorgestellten Vorhaben in den Gesetzentwurf geschafft. Die Abschaffung des gesonderten Verlustverrechnungskreis für Aktienveräußerungsverluste ist beispielsweise bislang nicht enthalten.

Auch sind nach dem Entwurf nicht alle Regelungen dafür ausgelegt, neben Start-ups auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) weiter zu stärken. Der DStV hat in seiner **Stellungnahme S 04/23** daher insbesondere mit Blick auf die Neuregelungen zu den Mitarbeiterkapitalbeteiligungen weiteres Verbesserungspotenzial aufgezeigt.

### Mehr Flexibilität bei Mitarbeiterkapitalbeteiligungen schaffen

Ein zentraler Bestandteil des Gesetzentwurfs ist die Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen. Gerade für junge Unternehmen ein wichtiges Instrument, sich als Arbeitgeber attraktiver und wettbewerbsfähiger im internationalen Umfeld zu positionieren. Hierfür sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen weiter verbessert werden. U. a. ist eine Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags auf 5.000 € geplant.

Zugleich soll die steuerliche Begünstigung jedoch künftig nur noch für Vermögensbeteiligungen gelten, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der DStV befürchtete in seiner Stellungnahme, dass die positiven Effekte aus der geplanten Anhebung des steuerfreien Höchstbetrags damit unmittelbar konterkariert werden.

Auch greift der Freibetrag nach geltender Rechtslage nur, wenn die Beteiligung nahezu allen Arbeitnehmern offensteht. Es ist in der Praxis aber eher unüblich, dass Unternehmen alle Mitarbeiter gleichermaßen binden wollen. Der DStV hat daher u. a. vorgeschlagen, diese zusätzlichen Hürden abzubauen, um die Attraktivität des Instruments für Start-ups als auch für KMU deutlich zu steigern.

### Gesonderten Verlustverrechnungskreis für Aktienveräußerungsverluste abschaffen

Das o. g. Eckpunktepapier sah vor, den gesonderten Verlustverrechnungskreis für Aktienveräußerungsverluste abzuschaffen. Diesem Vorhaben steht der DStV positiv gegenüber. Die Regelung – wonach Verluste aus der Veräußerung von Aktien allein mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden dürfen – ist bereits aus rechtssystematischen Gründen abzulehnen. Zudem kann nach Auffassung des DStV ein solches Verlustverrechnungsverbot durchaus dazu beitragen, dass Arbeitnehmer Vermögensbeteiligungen als unattraktiv wahrnehmen.

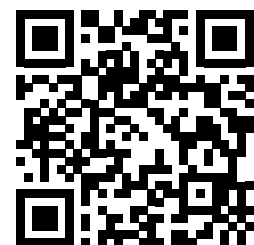
Der DStV würde es daher sehr begrüßen, wenn die ursprünglichen Pläne aus dem Eckpunktepapier von Lindner, die Aktien- und Vermögensanlage steuerlich attraktiver zu gestalten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren doch noch aufgenommen werden. ■

## Umfrage zu GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen – jetzt noch teilnehmen!

Haben Sie sich schon an der Umfrage zur Höhe von GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen beteiligt? Falls nicht, sollten Sie das nachholen. Teilnehmer erhalten nach der Auswertung exklusiv einen kostenlosen detaillierten Ergebnisbericht.

Die gemeinsame Erhebung des DStV mit BBE media läuft nur noch bis zum 31.08.2023. Den Fragebogen finden Sie unter [www.bbe-umfrage.de](http://www.bbe-umfrage.de).

Nur noch bis zum  
31. August 2023



## Erfolg für DStV: Keine EU-Mindeststrafen bei Verstößen gegen Anzeigepflichten

Die Mitgliedstaaten haben sich im Rat der EU auf einen gemeinsamen Standpunkt zur 8. Richtlinie über die Zusammenarbeit der Behörden im Bereich der Besteuerung verständigt. Sie haben dem Vorschlag der EU-Kommission für die Einführung überhöhter EU-Mindeststrafen bei bestimmten Verstößen gegen die Anzeigepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen eine Absage erteilt. Ein Erfolg für den DStV.

Im Dezember 2022 hatte die EU-Kommission ihren **Vorschlag** für die 8. Richtlinie über die Zusammenarbeit der Behörden im Bereich der Besteuerung (DAC 8) veröffentlicht.

### Überzogene EU-Mindeststrafen gebahnt

Der DStV **berichtete** über die darin enthaltene hohe Strafandrohung für Steuerberater bei bestimmten Verstößen gegen die Anzeigepflichten grenzüberschreitender Steuergestaltungen (§ 138d ff AO). Diese Mindeststrafen sahen im Vergleich zu den bestehenden Regelungen in Deutschland eine teilweise Vervielfachung des Sanktionsmaßes vor. In seiner **Stellungnahme E 05/23** hatte der DStV sich deshalb vehement gegen die Einführung von EU-Mindeststrafen

gegen die beratenden und prüfenden Berufe ausgesprochen. Zudem hatte sich DStV-Präsident StB Torsten Lüth in einer **Videobotschaft** gegen die Einführung solcher EU-Mindeststrafen gewandt.

Unter schwedischem Ratsvorsitz folgte der Rat der EU der Position des DStV. Anstelle überhöhter EU-Mindeststrafen sollen die Mitgliedstaaten nun wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Strafen einführen. Damit dürfte wenig Veranlassung bestehen, die bisherigen Regelungen in Deutschland wesentlich abzuändern.

### Neue Bestimmungen zu DAC 8

Der **gemeinsame Standpunkt** des Rates zu DAC 8 sieht insbesondere die

Ausweitung des Anwendungsbereichs des automatischen Informationsaustauschs auf Anbieter von Krypto-Dienstleistungen und E-Geld vor. Der Rat hat sich dabei auf gemeinsame Meldestandards für diese Anbieter geeinigt.

Zudem wird künftig der Austausch steuerbezogener Informationen in Bezug auf grenzüberschreitende Steuervorbescheide für sog. wohlhabende Einzelpersonen vom Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst sein. Dies gilt auch für den automatischen Austausch von Informationen über Dividenden von Unternehmen, deren Anteile nicht in einem Bankdepotkonto verwahrt werden.

Schließlich werden auch die Vorschriften über die Meldung und Übermittlung der Steueridentifikationsnummer (TIN) nachgebessert. Damit sollen die Steuerbehörden die jeweiligen Steuerpflichtigen leichter ermitteln können. ■

04



### Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

Über die Positionierungen von DStV-Vizepräsident StB/WP Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen bei der internationalen Konferenz der EFAA zum Fachkräftemangel und vom DStV zum Richtlinienvorschlag zur Modernisierung des digitalen Gesellschaftsrechts erfahren Sie mehr in der **Ausgabe 07-08/2023** des DStV-Organs „Die Steuerberatung“ in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.

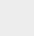
#### DStV-News

**Verlag:** Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0  
**Satz:** diewerbestrategen, Hannover  
**Druck:** Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)  
**Herausgeber:** Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)  
 Littenstraße 10, 10179 Berlin,  
 Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de  
**Vereinsregister:** AG Charlottenburg, VR 20931 B  
**Verantwortlich für den Inhalt:** StB Torsten Lüth, Präsident des DStV  
**Redaktion:** RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV  
**Copyright:** Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.  
**Bildnachweise:** DStV

## IMPRESSUM

[www.dstv.de](http://www.dstv.de)  
[www.fachberaterdstv.de](http://www.fachberaterdstv.de)  
[www.steuerberaterstag.de](http://www.steuerberaterstag.de)  
[www.steuerberater.de](http://www.steuerberater.de)  
[www.dstv-praxenvergleich.de](http://www.dstv-praxenvergleich.de)

#### Social-Media

 @DStVberlin  
 Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
 @steuerberaterstag  
 @steuerberaterstag